

SYNOPSIS zur



Vorlage

des Synodalforums I

„Macht und Gewaltenteilung in der Kirche

- Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“

zur Zweiten Lesung

auf der Fünften Synodalversammlung (9.-11.3.2023)

für den Handlungstext

„Gemeinsam beraten und entscheiden“

Originaltext	Provisorisch bereinigter Entwurf, in den die Beschlussempfehlungen der Antragskommissionen zu den Änderungsanträgen (s. Antragsgrün) zur besseren Übersichtlichkeit integriert sind, die auf der Synodalversammlung beraten werden.
Einführung In seiner Lehre über die Kirche betont das II. Vatikanische Konzil sowohl die gemeinsame Berufung aller Gläubigen zur Heiligkeit als auch die unterschiedlichen Berufungen und Begabungen innerhalb des Gottesvolkes (LG 32). Christus hat seine Kirche mit unterschiedlichen Charismen beschenkt; der eine Leib hat viele Glieder, „die nicht alle den gleichen Dienst verrichten“ (Röm 12,4-5). In diesem Sinn erklärt das Konzil und ähnlich auch das kirchliche Gesetzbuch von 1983, dass „eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi“ waltet (LG 32; vgl. can. 208 CIC). Alle Gläubigen haben je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe Anteil an den drei Ämtern Christi, des Hirten, Priesters und Propheten (LG 10-12 / can. 204 CIC). Priester und Bischöfe üben im Volk Gottes ihr Amt aus, indem sie im Namen Jesu das Evangelium verkünden, in seinem Auftrag die Eucharistie feiern und die Sakramente spenden. Den Bischöfen kommt eine besondere Verantwortung im Dienst an der Einheit der Kirche zu (LG 23; can. 386 § 2 i.V.m. can. 392 CIC); ihre erste Aufgabe ist die Verkündigung des Evangeliums (LG 25). Daraus folgt die Aufgabe der Leitung der ihnen anvertrauten Teilkirche (LG 27; can. 375 CIC). Ihre Aufgaben können die Bischöfe nur in enger Verbindung mit dem Gottesvolk realisieren, „da ja die Hirten und die anderen Gläubigen in enger Beziehung miteinander verbunden sind“ (LG 32). Deshalb sind sie auch von Rechts wegen verpflichtet, „die verschiedenen	Einführung In seiner Lehre über die Kirche betont das II. Vatikanische Konzil sowohl die gemeinsame Berufung aller Gläubigen zur Heiligkeit als auch die unterschiedlichen Berufungen und Begabungen innerhalb des Gottesvolkes (LG 32). Christus hat seine Kirche mit unterschiedlichen Charismen beschenkt; der eine Leib hat viele Glieder, „die nicht alle den gleichen Dienst verrichten“ (Röm 12,4-5). In diesem Sinn erklärt das Konzil und ähnlich auch das kirchliche Gesetzbuch von 1983, dass „eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi“ waltet (LG 32; vgl. can. 208 CIC). Alle Gläubigen haben je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe Anteil an den drei Ämtern Christi, des Hirten, Priesters und Propheten (LG 10-12 / can. 204 CIC). Bischöfe und Priester sind zu Hirten des Gottesvolkes bestellt (LG 18 u.a., can. 375 § 1 CIC) und üben im Volk Gottes ihr Amt aus, indem sie im Namen Jesu das Evangelium verkünden, in seinem Auftrag die Eucharistie feiern und die Sakramente spenden. Den Bischöfen kommt eine besondere Verantwortung im Dienst an der Einheit der Kirche zu (LG 23; can. 386 § 2 i.V.m. can. 392 CIC); ihre erste Aufgabe ist die Verkündigung des Evangeliums (LG 25). Daraus folgt die Aufgabe der Leitung der ihnen anvertrauten Teilkirche (LG 27; can. 375 CIC). Ihre Aufgaben können die Bischöfe nur im Kollegium der Bischöfe im Verbund mit dem Bischof von Rom sowie in enger Verbindung mit dem gan-

<p>Weisen des Apostolates in seiner Diözese zu fördern und dafür zu sorgen, dass in der ganzen Diözese, bzw. in ihren einzelnen Bezirken, alle Werke des Apostolates unter Beachtung ihres je eigenen Charakters unter seiner Leitung koordiniert werden“ (can. 394 § 1 CIC).</p>	<p>zen Gottesvolk realisieren, „da ja die Hirten und die anderen Gläubigen in enger Beziehung miteinander verbunden sind“ (LG 32). Deshalb ist der Diözesanbischof auch von Rechts wegen verpflichtet, „die verschiedenen Weisen des Apostolates in seiner Diözese zu fördern und dafür zu sorgen, dass in der ganzen Diözese, bzw. in ihren einzelnen Bezirken, alle Werke des Apostolates unter Beachtung ihres je eigenen Charakters unter seiner Leitung koordiniert werden“ (can. 394 § 1 CIC).</p>
<p>Zur Aufgabe eines Bischofs gehört es deshalb auch, in der von ihm geleiteten Diözese verbindliche Strukturen der Mitwirkung und Mitbestimmung der Gläubigen aufgrund ihrer Verantwortung in allen wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Sendung zu schaffen und Entscheidungen im verbindlichen Zusammenwirken mit den synodalen Gremien der Diözese zu treffen.</p>	<p>Zur Aufgabe eines Bischofs gehört es deshalb auch, in der von ihm geleiteten Diözese verbindliche Strukturen der Mitwirkung und Mitbestimmung der Gläubigen aufgrund ihrer Verantwortung in allen wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Sendung zu schaffen und gemeinsame Entscheidungen gemeinsam im verbindlichen Zusammenwirken mit den synodalen Gremien der Diözese zu treffen.</p>
<p>Ein Weg, dieses Zusammenspiel von gemeinsamer Verantwortung und Leitungsamt verbindlich zu gestalten, besteht in der Selbstbindung des Bischofs und des Pfarrers. Den rechtlichen Ausgangspunkt dafür bilden die beiden Grundsatznormen über die Beispruchsrechte der Anhörung und Zustimmung des can. 127 CIC und der Mitwirkung von Getauften und Gefirmten an der Ausübung der Leitungsvollmacht des can. 129 § 2 CIC.</p>	<p>Ein Weg, dieses Zusammenspiel von gemeinsamer Verantwortung und Leitungsamt verbindlich zu gestalten, besteht in der Selbstbindung des Bischofs und des Pfarrers. Den rechtlichen Ausgangspunkt dafür bilden die beiden Grundsatznormen über die Beispruchsrechte der Anhörung und Zustimmung des can. 127 CIC und der Mitwirkung von Getauften und Gefirmten an der Ausübung der Leitungsvollmacht des can. 129 § 2 CIC.</p>
<p>Antrag <i>Die Synodalversammlung möge beschließen:</i> Die Diözesanbischöfe erlassen Ordnungen für die Diözesen und Musterordnungen für die Pfarreien über verbindliche Verfahren und Regeln der gemeinsamen Beratung und Entscheidung von Leitungsamt und synodalen Gremien. Im Zentrum der Ordnungen steht die freiwillige Selbstbindung des Bischofs bzw. Pfarrers an die Beschlüsse des Gremiums. Der Rahmen für die Selbstverpflichtung ist die verbindliche Glaubenslehre und Rechtsordnung der Kirche. Auf diesem Fundament gründet die Selbstverpflichtung und überschreitet sie nicht.</p>	<p>Antrag <i>Die Synodalversammlung möge beschließen:</i> Die Diözesanbischöfe erlassen, mit Zustimmung der bestehenden synodalen Gremien der Diözese, Ordnungen für die Diözesen und Musterordnungen für die Pfarreien über verbindliche Verfahren und Regeln der gemeinsamen Beratung und Entscheidung von Leitungsamt und synodalen Gremien. Im Zentrum der Ordnungen stehen das gemeinsame Ringen, Suchen und Finden von Entscheidungen und das Prinzip der Synodalität und damit einhergehend die freiwillige Selbstbindung des Bischofs bzw. Pfarrers an die Beschlüsse des Gremiums. Der Rahmen für die Selbstverpflichtung ist die Botschaft des Evangeliums, die Glaubenslehre und Rechtsordnung der Kirche. Auf diesem Fundament gründet die Selbstverpflichtung und überschreitet sie nicht.</p>
<p>Die Verfahren müssen Öffentlichkeit herstellen; sie müssen transparent sein; sie haben Rechenschaftslegung und Kontrolle zu garantieren. Die Ordnungen sind so zu gestalten, dass eine möglichst hohe Qualität und Effizienz der Beratungen und Entscheidungen gewährleistet wird - zum Beispiel durch die Klärung von Zuständigkeiten, den Abbau von Doppelstrukturen, die organisatorische Weiterentwicklung bestehender Gremien und Räte und ihre stärkere Vernetzung. Die Ordnungen tragen den Besonderheiten der Diözesen vor Ort Rechnung. Neue Gremien müssen durch sie nicht geschaffen werden. Stattdessen können bestehende Räte und Gremien zu synodalen Räten der Mitverantwortung und Mitentscheidung weiterentwickelt werden.</p>	<p>Die Verfahren müssen Öffentlichkeit herstellen; sie müssen transparent sein; sie haben Rechenschaftslegung und Kontrolle zu garantieren. Die Ordnungen sind so zu gestalten, dass eine möglichst hohe Qualität und Effizienz der Beratungen und Entscheidungen gewährleistet wird - zum Beispiel durch die Klärung von Zuständigkeiten, den Abbau von Doppelstrukturen, die organisatorische Weiterentwicklung bestehender Gremien und Räte und ihre stärkere Vernetzung. Die Ordnungen tragen den Besonderheiten der Diözesen vor Ort Rechnung. Neue Gremien müssen durch sie nicht geschaffen werden. Stattdessen sollen möglichst bestehende Räte und Gremien zu synodalen Räten der Mitverantwortung und Mitentscheidung weiterentwickelt werden.</p>
<p>1. Für seine Diözese erlässt der Bischof mit Zustimmung der bestehenden synodalen Gremien der Diözese eine Rahmenordnung, in der die gemeinsame Verantwortung</p>	<p>1. Für seine Diözese erlässt der Bischof mit Zustimmung der bestehenden synodalen Gremien der Diözese eine Rahmenordnung, in der die gemeinsame Verantwortung</p>

<p>der Gläubigen und des Bischofs durch Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte von repräsentativ gewählten Gläubigen verbindlich geregelt ist. Beim Erlass dieser Ordnung sind die pastoralen Situationen, die regional unterschiedlich sind, ebenso zu beachten wie die bisherigen Erfahrungen und Strukturen der Ortskirche. Um die Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte zu sichern, wird ein Synodaler Rat der Diözese aus den bestehenden Räten weiterentwickelt. In diesem Rat werden alle Fragen zu Themen von bistumsweiter Bedeutung gemeinsam beraten und entschieden. Themen von bistumsweiter Bedeutung sind z.B. pastorale Planungs- und Zukunftsperspektiven, weichenstellende Finanzentscheidungen sowie zentrale Veränderungen bei der Personalplanung und Personalentwicklung.</p>	<p>der Gläubigen und des Bischofs durch Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte von repräsentativ gewählten Gläubigen verbindlich geregelt ist. Beim Erlass dieser Ordnung sind die pastoralen Situationen, die regional unterschiedlich sind, ebenso zu beachten wie die bisherigen Erfahrungen und Strukturen der Ortskirche. Um die Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte zu sichern, wird ein Synodaler Rat der Diözese aus den bestehenden Räten weiterentwickelt. In diesem Rat werden alle Fragen zu Themen von bistumsweiter Bedeutung gemeinsam beraten und entschieden. Themen von bistumsweiter Bedeutung sind z.B. pastorale Planungs- und Zukunftsperspektiven, weichenstellende Finanzentscheidungen sowie zentrale Veränderungen bei der Personalplanung und Personalentwicklung.</p>
<p>Der Bischof bindet sich an diese Ordnung vor dem Hintergrund von can. 127 CIC in Verbindung mit can. 129 CIC. Für diese Ordnung gelten folgende Mindeststandards:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Synodale Rat der Diözese wird in freien, gleichen und geheimen Wahlen gewählt. Er bildet in seiner Zusammensetzung das Volk Gottes in der Diözese mit seinen verschiedenen ehren- und hauptamtlichen Gruppierungen und Diensten ab und wird möglichst geschlechter- und generationengerecht zusammengesetzt. Der Rat kann mit Mehrheit weitere Mitglieder kooptieren. - Der Synodale Rat der Diözese wird vom Bischof und einer/einem vom Rat gewählten Vorsitzenden gemeinsam geleitet. - Stimmt der Bischof einem Beschluss des Synodalen Rats der Diözese zu, ist dieser rechtswirksam. - Kommt ein rechtswirksamer Beschluss nicht zustande, weil der Bischof ihm nicht zustimmt, findet eine erneute Beratung statt. Wird auch hier keine Einigung erzielt, kann der Rat mit einer Zweidrittelmehrheit dem Votum des Bischofs widersprechen. - Kommt keine Einigung zustande, weil der Bischof auch dieser Entscheidung widerspricht, wird ein Schlichtungsverfahren eröffnet, dessen Bedingungen vorab festgelegt worden sind und an die alle Beteiligten sich zu halten verpflichten. An diesem Verfahren können Bischöfe und Synodale aus anderen Diözesen beteiligt werden. 	<p>Der Bischof bindet sich an diese Ordnung vor dem Hintergrund von can. 127 CIC in Verbindung mit can. 129 CIC. Für diese Ordnung gelten folgende Mindeststandards:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Synodale Rat der Diözese wird in freien, gleichen und geheimen Wahlen gewählt. Er bildet in seiner Zusammensetzung das Volk Gottes in der Diözese mit seinen verschiedenen ehren- und hauptamtlichen Gruppierungen, Verbänden, Organisationen und Diensten ab und wird möglichst geschlechter- und generationengerecht zusammengesetzt. Der Rat kann mit Mehrheit weitere Mitglieder kooptieren. - Der Synodale Rat der Diözese wird vom Bischof und einer/einem vom Rat gewählten Vorsitzenden gemeinsam geleitet. - Die Beratungen im Synodalen Rat zielen auf die Erreichung weitreichender Konsense, die Parteilichkeiten verhindern oder überwinden. Stimmt der Bischof einem Beschluss des Synodalen Rats der Diözese zu, ist dieser rechtswirksam. - Kommt ein rechtswirksamer Beschluss nicht zustande, weil der Bischof ihm nicht zustimmt, findet eine erneute Beratung statt. Wird auch hier keine Einigung erzielt, kann der Rat mit einer Zweidrittelmehrheit dem Votum des Bischofs widersprechen. - Kommt keine Einigung zustande, weil der Bischof auch dieser Entscheidung widerspricht, wird ein Schlichtungsverfahren eröffnet, dessen Bedingungen vorab festgelegt worden sind und an die alle Beteiligten sich zu halten verpflichten. An diesem Verfahren können Bischöfe und Synodale aus anderen Diözesen, insbesondere der jeweiligen Kirchenprovinz, beteiligt werden.
<p>Gemeinsame Beratung und Entscheidung muss auch im Umgang mit den Finanzen verbindlich geregelt werden. Hierzu ist in jedem (Erz-)Bistum festzulegen, welche Gremien (z.B. Kirchensteuerrat, Diözesanvermögensverwaltungsrat, Synodalarat) über den Haushalt, den Jahresabschluss, die Entlastung der Finanzverantwortlichen sowie über Rechtsgeschäfte größeren Volumens entscheiden. Die Kompetenzen können auf mehrere Gremien aufgeteilt werden, jedoch muss in jedem dieser</p>	<p>Gemeinsame Beratung und Entscheidung muss auch im Umgang mit den Finanzen verbindlich geregelt werden. Hierzu ist in jedem (Erz-)Bistum festzulegen, welche Gremien (z.B. Kirchensteuerrat, Diözesanvermögensverwaltungsrat, Synodalarat) über den Haushalt, den Jahresabschluss, die Entlastung der Finanzverantwortlichen sowie über Rechtsgeschäfte größeren Volumens entscheiden. Die Kompetenzen können auf mehrere Gremien aufgeteilt werden, jedoch muss in jedem dieser</p>

<p>Gremien zumindest die Mehrheit aus gewählten Mitgliedern bestehen. Um die synodale Mitwirkung in Finanzfragen zu erleichtern, etabliert jedes (Erz-)Bistum einheitliche Transparenzstandards und eine unabhängige Finanzrevision.</p>	<p>Gremien die Mehrheit aus gewählten Mitgliedern bestehen. Um die synodale Mitwirkung in Finanzfragen zu erleichtern, etabliert jedes (Erz-)Bistum einheitliche Transparenzstandards und eine unabhängige Finanzrevision.</p>
<p>Option Priesterrat: Der Priesterrat wird in den Synodalen Rat der Diözese integriert und berät unabhängig von ihm nur Themen, die ausschließlich Priester betreffen bzw. die nach dem geltenden Recht dem Priesterrat vorbehalten sind.</p>	<p>Option Priesterrat: Der Priesterrat wird in den Synodalen Rat der Diözese systemisch eingebunden. Er berät aber weiterhin unabhängig vom Synodalen Rat die Themen, die ausschließlich Priester betreffen bzw. die nach dem geltenden Recht dem Priesterrat vorbehalten sind.</p>
<p>2. Für die Pfarrei erlässt der Bischof in seinem Bistum eine Musterordnung für die freiwillige Selbstbindung des Pfarrers. Darin ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die gemeinsame Verantwortung der Gläubigen und des Pfarrers durch Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte von repräsentativ gewählten Gläubigen verbindlich geregelt. Durch diese Ordnung werden Synodale Räte in den Pfarreien aus den bestehenden Räten weiterentwickelt (Synodaler Rat der Pfarrei). Die Pfarrer sind gehalten, sich bei allen wichtigen Entscheidungen - insbesondere pastorale Planung, wichtige Personal- und Finanzentscheidungen - vor dem Hintergrund von can. 127 CIC in Verbindung mit can. 275 § 2 CIC an diese Ordnung zu binden. Einzelheiten der Ordnung wie die Arbeitsweise und die Verfahren der Entscheidungsfindung, werden vom Bischof mit Zustimmung des Synodalen Rats der Diözese festgelegt.</p>	<p>2. Für die Pfarrei erlässt der Bischof mit Zustimmung der bestehenden synodalen Gremien der Diözese eine Musterordnung für die freiwillige Selbstbindung des Pfarrers und den synodalen Rat in der Pfarrei und den synodalen Rat in der Pfarrei. Darin ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die gemeinsame Verantwortung der Gläubigen und des Pfarrers durch Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte von repräsentativ gewählten Gläubigen verbindlich geregelt. Durch diese Ordnung werden Synodale Räte in den Pfarreien aus den bestehenden Räten weiterentwickelt (Synodaler Rat der Pfarrei). Die Pfarrer sind gehalten, sich bei allen wichtigen Entscheidungen - insbesondere pastorale Planung, wichtige Personal- und Finanzentscheidungen - vor dem Hintergrund von can. 127 CIC in Verbindung mit can. 275 § 2 CIC an diese Ordnung zu binden. Einzelheiten der Ordnung wie die Arbeitsweise und die Verfahren der Entscheidungsfindung, werden vom Bischof mit Zustimmung des Synodalen Rats, bzw. der bestehenden synodalen Gremien der Diözese festgelegt.</p>
<p>Für diese Ordnung gelten folgende Mindeststandards:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Synodale Rat der Pfarrei wird von den wahlberechtigten Gläubigen der Pfarrei in freien, gleichen und geheimen Wahlen direkt gewählt. - Der Synodale Rat der Pfarrei wird vom Pfarrer gemeinsam mit einer/einem vom Rat gewählten Vorsitzenden geleitet. - Stimmt der Pfarrer einem Beschluss des Synodalen Rats der Pfarrei zu, ist dieser rechtswirksam. - Kommt ein rechtswirksamer Beschluss nicht zustande, weil der Pfarrer seine Zustimmung versagt, findet eine erneute Beratung statt. Wird auch hier keine Einigung erzielt, kann der Synodale Rat der Pfarrei mit einer Zweidrittelmehrheit dem Votum des Pfarrers widersprechen. - Stimmt der Pfarrer der Entscheidung des Synodalen Rats der Pfarrei nicht zu, ist eine Schlichtung herbeizuführen. In diesem Schlichtungsverfahren können er oder der Rat den Vorgang der diözesanen Schiedsstelle vorlegen. - Option Zusammenlegung: Um eine wirksame Mitentscheidung und -verantwortung der Gläubigen in klaren Strukturen zu gewährleisten, werden Kirchenvorstand bzw. Verwaltungsrat und Synodaler Rat zusammengelegt. 	<p>Für diese Ordnung gelten folgende Mindeststandards:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Synodale Rat der Pfarrei wird von den wahlberechtigten Gläubigen der Pfarrei in freien, gleichen und geheimen Wahlen direkt gewählt. - Der Synodale Rat der Pfarrei wird vom Pfarrer gemeinsam mit einer/einem vom Rat gewählten Vorsitzenden geleitet. - Die Beratungen im Synodalen Rat der Pfarrei zielen auf die Erlangung weitreichender Konsense, die Parteilichkeiten verhindern oder überwinden. Stimmt der Pfarrer einem Beschluss des Synodalen Rats der Pfarrei zu, ist dieser rechtswirksam. - Kommt ein rechtswirksamer Beschluss nicht zustande, weil der Pfarrer seine Zustimmung versagt, findet eine erneute Beratung statt. Wird auch hier keine Einigung erzielt, kann der Synodale Rat der Pfarrei mit einer Zweidrittelmehrheit dem Votum des Pfarrers widersprechen. - Stimmt der Pfarrer der Entscheidung des Synodalen Rats der Pfarrei nicht zu, ist eine Schlichtung herbeizuführen. In diesem Schlichtungsverfahren können er oder der Rat den Vorgang der diözesanen Schiedsstelle vorlegen. - Option Zusammenlegung: Um eine wirksame Mitentscheidung und -verantwortung der Gläubigen in klaren

	<p>ren Strukturen zu gewährleisten, werden Kirchen- vorstand bzw. Verwaltungsrat und Synodaler Rat zu- sammengelegt.</p>
<p>3. Die diözesanen Rahmenordnungen und pfarrlichen Musterordnungen für die gemeinsame Verantwortung der Gläubigen und des Bischofs bzw. Pfarrers durch Mit- beratungs- und Mitentscheidungsrechte werden veröf- fentlicht. Den Bischöfen und den Synodalen Räten der Diözesen wird alle drei Jahre umfassend über die Um- setzung dieser Ordnungen und die Erfahrungen mit den verbindlichen Strukturen der Mitentscheidung in der Di- özese berichtet (Bericht zur synodalen Verantwortung und Mit-entscheidung der Diözese). Auf der Grundlage dieses Berichts evaluieren der Bischof und der Synodale Rat der Diözese die Rahmenordnung sowie die Muster- ordnung und ihre Umsetzung in der Diözese und entwi- ckeln die Strukturen verbindlicher Mitentscheidung der Diözese kontinuierlich fort.</p>	<p>3. Die diözesanen Rahmenordnungen und pfarrlichen Musterordnungen für die gemeinsame Verantwortung der Gläubigen und des Bischofs bzw. Pfarrers durch Mit- beratungs- und Mitentscheidungsrechte werden veröf- fentlicht. Den Bischöfen und den Synodalen Räten der Diözesen wird alle drei Jahre umfassend über die Um- setzung dieser Ordnungen und die Erfahrungen mit den verbindlichen Strukturen der Mitentscheidung in der Di- özese berichtet (Bericht zur synodalen Verantwortung und Mit-entscheidung der Diözese). Auf der Grundlage dieses Berichts evaluieren der Bischof und der Synodale Rat der Diözese die Rahmenordnung sowie die Muster- ordnung und ihre Umsetzung in der Diözese und entwi- ckeln die Strukturen verbindlicher Mitentscheidung der Diözese kontinuierlich fort.</p>
<p>Diese Berichte und Evaluationsergebnisse durch die Bi- schöfe und Synodalen Räte der Diözesen werden von ein- nem synodalen Gremium der verbindlichen und kontinu- ierlichen Zusammenarbeit der Kirche in Deutschland be- raten. Dieses empfiehlt Strate-gien und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der verbindlichen Strukturen der Mit-entscheidung in den Diözesen. Diese Empfehlungen bilden die Grundlage für die Weiterentwicklung der Strukturen in den Diözesen durch die Bischöfe und die Synodalen Räte der Diözesen. Über die Umsetzung der Empfehlungen wird in den Berichten zur synodalen Ver- antwortung und Mitentscheidung der Diözesen berich- tet.</p>	<p>Diese Berichte und Evaluationsergebnisse durch die Bi- schöfe und Synodalen Räte der Diözesen werden von ein- nem synodalen Gremium der verbindlichen und kontinu- ierlichen Zusammenarbeit der Kirche in Deutschland be- raten. Dieses empfiehlt Strate-gien und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der verbindlichen Strukturen der Mit-entscheidung in den Diözesen. Diese Empfehlungen bilden die Grundlage für die Weiterentwicklung der Strukturen in den Diözesen durch die Bischöfe und die Synodalen Räte der Diözesen. Über die Umsetzung der Empfehlungen wird in den Berichten zur synodalen Ver- antwortung und Mitentscheidung der Diözesen berich- tet.</p>